

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für Musik Würzburg (Immatrikulationssatzung – ImmaS) vom 26.03.2024**

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 413, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Änderungssatzung:

**§1**

Die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für Musik Würzburg (Immatrikulationssatzung – ImmaS) vom 05.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:
  - (1) Studierende bedürfen vor Aufnahme ihres Studiums an der Hochschule für Musik Würzburg der Immatrikulation gem. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG.
  - (2) Die Immatrikulation erfolgt nur für den Studiengang, in dem eine Eignungsprüfung bestanden wurde.
  - (3) Der Studienbeginn ist grundsätzlich im Wintersemester.
  - (4) Aus wichtigem Grund kann der Studienbeginn für Studierende im Masterstudium oder der Meisterklasse in das Sommersemester verlegt werden.<sup>2</sup> Der Antrag auf Verlegung des Studienbeginns ist mit der Studienplatzannahme oder unverzüglich nach bekannt werden des Grundes, jedoch spätestens vor dem Beginn des jeweiligen Wintersemesters zu stellen.
  - (5) Wichtige Gründe für eine Verschiebung des Studienbeginns sind insbesondere:
    1. Eine nicht selbst verschuldete Verzögerung des Abschlusses,
    2. Gründe aus § 16 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4, welche die ordnungsgemäße Teilnahme am Studium im vorangegangenen Wintersemester verhindern würde,
    3. eine nicht selbst verschuldete Verzögerung bei der Beantragung eines Visums.Andere Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden. Über die Genehmigung des Antrags auf Einschreibung im Sommersemester entscheiden der Präsident der Hochschule für Musik Würzburg und der Leiter des Prüfungsamtes im Einvernehmen.
  - (6) Studierende sind Personen, welche in einem Studiengang immatrikuliert sind. Mit der Immatrikulation werden Studienbewerbende zu Mitgliedern der Hochschule; § 20 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 3 bleiben unberührt.
2. In § 3 Satz 1 wird „Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG“ durch „Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 2 wird „Art. 46 BayHSchG“ durch „Art. 91 BayHIG“ ersetzt.
4. § 3 Satz 3 wird mit folgendem Inhalt hinzugefügt: „Sollten Studierende einer Pflicht aus Satz 1 oder Satz 2 nicht unverzüglich nachkommen, kann der Zugang zur Hochschule durch ein vorübergehendes Sperren der Studierendekarte versagt werden.“
5. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird „Art. 43, 44 BayHSchG“ durch „Art. 88, 89 BayHIG“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird „Art. 42 Abs. 1 BayHSchG“ durch „Art. 88 Abs. 9 BayHIG“ ersetzt.

7. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 wird „Art. 46 BayHSchG“ durch „Art. 91 BayHIG“ ersetzt.
8. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Im Falle des Art. 92 BayHIG ist die Immatrikulation befristet.“
9. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „Die Immatrikulation ist aus den in Art. 91 BayHIG genannten Gründen zu versagen.“
10. In § 8 Abs. 2 Nr. 5 wird „Art. 42 Abs. 4 BayHSchG“ durch „Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
11. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird „§ 14 BSPO und § 14 MSPO“ durch „§ 18 ASPO“ ersetzt.
12. In § 10 wird „bzw. dem Eignungsverfahren gemäß der Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren für das Studium an der Hochschule für Musik Würzburg (SEPEV)“ durch „gemäß der Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Würzburg (Qualifikationssatzung - QualS)“ ersetzt.
13. In § 12 Abs. 1 wird „Art. 18 Abs. 1 BayHSchG“ durch „Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
14. § 15 wird wie folgt gefasst:
  - (1) Studierende können auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. Der Antrag ist unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsformulare bis spätestens zum Beginn des Rückmeldezeitraumes für das zu beurlaubende Semester zu stellen. Tritt ein wichtiger Grund für die Beurlaubung gem. § 16 erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann in begründeten Ausnahmefällen unverzüglich ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Ab dem dritten Urlaubssemester müssen Studierende einen wichtigen Grund gem. § 16 nachweisen.
  - (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist ggf. unter Beifügung eines geeigneten Nachweises schriftlich bei dem Referat Studienangelegenheiten/Prüfungsamt einzureichen. Die Unterlagen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift einzureichen. Sofern als wichtiger Grund eine Erkrankung geltend gemacht werden soll, ist dies durch ein geeignetes ärztliches Attest und auf Verlangen der Hochschule für Musik Würzburg, durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.
  - (3) Eine Beurlaubung wird von der Hochschule jeweils für ein Semester und mit der Wirkung für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel insgesamt vier Semester nicht überschreiten. Bei Vorliegen besonders begründeter Ausnahmefälle ist eine Beurlaubung auch über vier Semester hinausgehend möglich. Zeiten der Mutterschutzfrist, der Elternzeit sowie Zeiten für die Pflege naher Angehöriger und eigener Krankheit sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist ausgeschlossen, es sei denn, es treten gewichtige Gründe erst nach der Immatrikulation ein und waren vorher nicht absehbar. Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
  - (4) Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Studierende erhalten die Semesterbescheinigung mit dem Eintrag, dass sie beurlaubt sind. Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester im Sinne von § 9.
  - (5) Während der Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule für Musik Würzburg erbracht werden. Davon ausgenommen ist die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. Im Falle der Beurlaubung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 gilt Satz 1 nicht.
  - (6) Ist eine Beurlaubung nicht möglich, so können Studierende in geeigneten Einzelfällen auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation ohne erneute Eignungsprüfung. Der Zeitraum zwischen Exmatrikulation und erneuter Immatrikulation darf jedoch ein, in besonders begründeten Ausnahmefällen zwei Semester nicht überschreiten, andernfalls ist eine erneute Eignungsprüfung nach den

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 27.03.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'C' followed by a series of connected loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Christoph Wunsch

Präsident

Hochschule für Musik Würzburg

Vorschriften der Qualifikationssatzung notwendig. Über eine Zusicherung der erneuten Wiederimmatrikulation entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(7) Die Beurlaubung entbindet die Studierenden nicht von der Rückmeldung zum jeweiligen Semester.

15. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 sind insbesondere

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert,
2. Umstände, die für Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen,
3. studiengangbezogenes Studium an einer Hochschule im Ausland,
4. außergewöhnliche Belastung durch die Pflege naher Angehöriger, für die eine Unterhaltspflicht besteht,
5. die Absolvierung eines freiwilligen künstlerischen Orchesterpraktikums innerhalb der Regelstudienzeit,
6. durch die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für Musik verpflichtend geregelte Praktika, die außerhalb der Hochschule zu erbringen sind und erhebliche Teile des Unterrichts beanspruchen,
7. ein befristeter Arbeitsvertrag im musikalischen Bereich.

Andere Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden

16. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird „Art. 49 Abs. 2 BayHSchG“ durch „Art. 94 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

17. In § 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird „Art. 18 Abs. 1 BayHSchG“ durch „Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

18. In § 18 wird „Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG“ durch „Art. 94 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.

19. In § 19 Abs. 1 Satz 2 wird „Art. 49 Abs. 1 BayHSchG“ durch „Art. 94 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.

20. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird „Art. 42 Abs. 2 Satz i. V. m. Art. 50 BayHSchG“ durch „Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

21. In § 20 Abs. 2 Satz 4 wird „Art. 42 Abs. 3 BayHSchG“ durch „Art. 77 Abs. 7 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

22. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Schülerinnen und Schülern kann nach bestandener Eignungsprüfung und mit entsprechendem Einvernehmen von Schule und Hochschule über das Vorliegen besonderer Begabungen im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen (Art 77 Abs. 7 Satz 2 BayHIG) sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Art. 86 Abs. 1 Satz 2 BayHIG gilt entsprechend.“

23. In § 24 Satz 1, Halbsatz 2 wird „Pre-Colleg“ in „Pre-College“ geändert.

24. § 5 Abs. 1 Satz 2, Nr. 7, vorletzter Satz, wird wie folgt geändert: „In diesen beiden Fällen erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber im Falle der Eignung sowie der Zulassung zum Studium jedoch die Immatrikulationsaufgabe, ein Sprachzertifikat auf dem geforderten Niveau des Europäischen Referenzrahmens ist bis spätestens zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.“

25. In § 5 Abs. 3 wird „Art. 42 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG“ durch „Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.